## FESTSETZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG: Reines Wohngebiet § 3 Bau-NVO. 1.11 Absatz 1 u. 2. 1.191 Maß der baulichen Nutzu 1.111 Maß der baulichen Nutzung § 17 Bau-NVO: bei E + DG GRZ 0,4 GFZ. 0.4. bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7. GRZ 0,4 GFZ 0,7. bei E + 2 1.2 BAUWEISE: 1.21 offen. 1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 1.31 bei Einzelh ausgrunds tücken = 650 qm. 1.00 bei Doppelhausgrundstücken 1.88 bei Reibenh ausgrundstücken 1.4 FIRSTRICHTUNG: 1.41 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.36, 2,37, 2.38. 1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: 1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.36, 2.37 u. 2.38: Holzlattenzaun, Hanichelzaun, Heeke straßenseits oder Stützmauern, Arts Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigeberkante höchstens 1.0 m. Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaun-Ausführung: felder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante, Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. Vorgärten: Stützmauern: Bei den parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten als Einfriedungen auch Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 0,80 m errichtet werden. 1.50 Bei mehrgeschemigen Gebäuden mit Ausnahme von Ein- und Zweifarnillen- Wehnhäusern sind Einfriedun unsullissig-1.53 Kleingaragen und Nebengebäude sind in Form und Gestalt dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m, Kellergaragen sind unzulässig. 1.54 Mittelgaragen sind mit massivern Flachdach ohne Überstand und höchstens 2 % Gefälle auszubild Zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m. Der Ortgang hat waagrecht zu verlaufen: 1.55 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.36: o Satteldach 30 - 35 Dachform: Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot. Dachgaupen: unzulässig, E+DG Kniestock: nicht über 0,80 m, beim Hanghaus Kniestock unzulässig, Sockelhöhe: nicht über 0,50 m. beim Hanghaus unzulässig. mindestens 15 cm, höchstens 50 cm Überstand, Ortgang: Traufe: mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand, Traufhöhe: nicht über 4,30 m ab gewachsenem Boden, beim Hanghaus nicht über 6.00 m. 1.56 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.37: . Satteldach 23 - 280 Dachform: Pfannen dunkelbraun oder rot. Dachdeckung: Dachgaupen: unzulässig, unzulassig, E+1 Kniestock: Socke Ihöhe: nicht über 0,50 m. mindestens 15 cm, höchstens 50 cm Überstand, Ortgang: mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand, Traufe: Traufhöhe: talseitig nicht über 6.50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen. 1.57 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.38: Satteldach 23 - 28° Dachform: Dachdeckung: . Pfannen dunkelbraun oder rot, Dachgaupen: unzulässig. E+2 Kniestock: unzulässig, Sockelhöhe: nicht über 0,50 m, Ortgang: mindestens 15 cm Überstand, Taufe: mindestens 50 cm Überstand, talseitig nicht über 9.00 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traushöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen. Traushöhe: